



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/541</b>	
- öffentlich -	Datum: 25.09.2020	
Fachdienst Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker	
	Bearbeiter/in: Breuer, Volker	
<b>Stellungnahme zum Vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III des Landes Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.10.2020	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
22.10.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die beigefügte Stellungnahme zum Vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III des Landes Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) abzugeben.

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigefügte Stellungnahme zum Vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III des Landes Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) abzugeben.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Am 15.09.2020 hat die Landesregierung den vierten Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III beschlossen. Damit wird auch ein neues Beteiligungsverfahren gestartet, das sich allerdings auf die Änderungen der jeweiligen Pläne ausdrücklich beschränkt. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

In der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den dritten Entwürfen waren gut 3.000 Stellungnahmen landesweit eingegangen. Nach Prüfung und Abwägung blieben rund 840 Entscheidungen zu den 967 Potenzialflächen im Land unverändert. Die Landesregierung plant nun 344 Vorranggebiete für die Windenergie mit etwa 32.075 ha, das entspricht 2,03 % der Landesfläche.

Auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde übertragen bedeutet das, dass insgesamt 59 Vorranggebiete für die Windenergienutzung geplant sind, wovon nunmehr zwei dem Repowering vorbehalten sein sollen. Mit der vorliegenden vierten Entwurfsfassung des Regionalplans kommt es zu einem Zuwachs von 339,4 ha. Darin enthalten sind vier neue Vorranggebiete in den Gemeinden Dörphof (51,6 ha), Thumbby (64,8 ha), Sehestedt (32,6 ha) sowie Gnutz und Timmaspe (180,5 ha), die aus vormaligen Potenzialflächen hervorgehen. Einzelheiten sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Damit erhöht sich die Gesamtfläche auf 4.247,6 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von 1,94 % der Kreisfläche.

Hinweise und Anregungen der Fachbehörden der Kreisverwaltung wurden in die anliegende Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen und eingearbeitet.

Weiter führende Hinweise:

Ebenfalls am 15.09.2020 hat die Landesregierung die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land endgültig beschlossen. Aus der Auswertung von rund 130 Stellungnahmen zur Teilfortschreibung erfolgten keine Änderungen, die eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Folge gehabt hätten. Die Verkündung der Landesverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich am 29.10.2020. Die Teilfortschreibung tritt dann am 30.10.2020 in Kraft. Die Unterlagen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans sind auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene](http://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene) zu finden.

Eine Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, Sachthema Windenergie an Land, zum dritten Planentwurf November 2019 kann über folgenden Link aufgerufen werden:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/Windenergieflaechen/documents/pdf\\_Synopse\\_LEP\\_dritterPlanentwurf.pdf?blob=publicationFile&v=4](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/Windenergieflaechen/documents/pdf_Synopse_LEP_dritterPlanentwurf.pdf?blob=publicationFile&v=4)

Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum dritten Planentwurf befindet sich zusammen mit der hierzu vorgenommenen Abwägung der Landesplanung auf den Seiten 305 ff.

Die Planunterlagen wurden durch die Landesplanungsbehörde im Internet unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung) bereitgestellt. Stellungnahmen können in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Das Beteiligungsverfahren zu dem vierten Entwurf der Raumordnungspläne beginnt für die Beteiligten und die Öffentlichkeit am 24.09.2020 und endet mit Ablauf des 23.10.2020. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Verfügung stehende Online-Beteiligungsportal unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung) zu nutzen.

Stellungnahmen können innerhalb der Beteiligungsfrist zudem per E-Mail an [windenergiebeteiligung@im.landsh.de](mailto:windenergiebeteiligung@im.landsh.de) oder per Post an die Adresse

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes  
Schleswig-Holstein  
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

gesendet werden.

Die Details der neuen Windplanung, die Darstellung des Planungsprozesses und weitere Informationen sind auch auf den Internetseiten der Landesregierung unter [www.schleswig-holstein.de/windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/windenergie) sowie in der dieser Vorlage angefügten Bekanntmachung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens, die am 16.09.2020 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, zu entnehmen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet werden die Unterlagen digital sowie in Papierform zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten. Eine Auslegung an anderer Stelle oder eine Übersendung von Papierexemplaren der Planungsdokumente erfolgt ansonsten nicht.

Für Rückfragen ist ein Bürgertelefon unter 04331/988-5184 eingerichtet. Anfragen können auch per E-Mail an [windenergiebeteiligung@im.landsh.de](mailto:windenergiebeteiligung@im.landsh.de) gerichtet werden.

Eine Teil-Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II, Sachthema Windenergie an Land, zum dritten Planentwurf Dezember 2019 kann über folgenden Link aufgerufen werden:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/Windenergieflaechen/documents/pdf\\_Synopse\\_RPII\\_dritterPlanentwurf.pdf?blob=publicationFile&v=6](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Energie/Windenergieflaechen/documents/pdf_Synopse_RPII_dritterPlanentwurf.pdf?blob=publicationFile&v=6)

Die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum dritten Planentwurf befindet sich zusammen mit der hierzu vorgenommenen Abwägung der Landesplanung auf den Seiten 398 ff.

#### **Relevanz für den Klimaschutz:**

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Anlage/n:**

Amtliche Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 38a  
Tabellarische Übersicht der im vierten Entwurf geänderten Vorranggebiete im Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Raumordnungsplanung 2020 – 4. Entwurf – Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde KT vom 22.10.2020



Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 38a

Kiel, 16. September 2020

## Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

16.9.2020	Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III des Landes Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)	
	Beteiligungsverfahren zum vierten Entwurf. ....	1338

## Bekanntmachungen – Landesbehörden –

### Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III des Landes Schleswig- Holstein (Sachthema Windenergie an Land) Beteiligungsverfahren zum vierten Entwurf

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
- Landesplanungsbehörde -  
Vom 16. September 2020 – IV 63 – 50253/2020 –

An

die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) im Sinne des § 5 Absatz 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein hat im Jahr 2015 die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (jeweils zu dem Sachthema Windenergie an Land) für die Planungsräume I, II und III, somit für das gesamte Landesgebiet des Landes Schleswig-Holstein, eingeleitet.

Nach Auswertung des in der Zeit vom 13. Januar 2020 bis zum 13. März 2020 durchgeführten förmlichen Beteiligungsverfahrens zum dritten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP 2010 und der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Kapitel 3.5.2 Windenergie an Land als Teilfortschreibung des LEP 2010 am 15. September 2020 als Rechtsverordnung beschlossen.

Am 15. September 2020 hat die Landesregierung den vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III gebilligt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum vierten Entwurf beschlossen.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 5 LaplaG Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Beteiligungsverfahren zu dem vierten Entwurf der Raumordnungspläne beginnt für die Beteiligten und die Öffentlichkeit am 24. September 2020 und endet mit Ablauf des 23. Oktober 2020.

Das vierte Beteiligungsverfahren beschränkt sich gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die gegenüber dem dritten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen.

Die Landesplanungsbehörde legt fest, dass für das oben genannte Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 3 ROG und aufgrund der fortgeschrittenen Planung abweichend von den Vorschriften des LaplaG und des ROG die Absätze 2 und 3 des § 5a LaplaG anzuwenden sind.

Nach § 5a Absatz 2 LaplaG ersetzt die Landesplanungsbehörde die Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung).

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet eröffnet die Landesplanungsbehörde andere Zugangsmöglichkeiten:

Die Unterlagen werden digital sowie zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 24. September 2020 bis zum 23. Oktober 2020 regelmäßig von Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr möglich. Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0431 - 988 5184 ist aufgrund der Corona-Beschränkungen notwendig.

Die Teilaufstellung der Regionalpläne umfasst:

#### Planungsraum I

Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Flächen im Planungsraum I, die sich gegenüber dem dritten Entwurf geändert haben:

Kreis Nordfriesland, in folgenden Gemeinden:

- PR1\_NFL\_002, Ellhöft, Süderlügum;
- PR1\_NFL\_003, Ellhöft, Westre;
- PR1\_NFL\_025, Lexgaard, Tinningstedt;
- PR1\_NFL\_026, Braderup, Klixbüll, Lexgaard, Tinningstedt;
- PR1\_NFL\_038, Achtrup, Bramstedtlund, Holt, Ladelund, Schafflund, Sprakebüll;
- PR1\_NFL\_043, Klixbüll, Leck, Risum-Lindholm;
- PR1\_NFL\_049, Risum-Lindholm, Stedesand;
- PR1\_NFL\_060, Enge-Sande, Stadum
- PR1\_NFL\_069, Goldebek, Goldelund, Lindewitt;
- PR1\_NFL\_079, Högel;
- PR1\_NFL\_086, Bordelum, Högel, Sönnebüll, Vollstedt;
- PR1\_NFL\_091, Breklum, Sönnebüll;
- PR1\_NFL\_096, Haselund, Löwenstedt, Norstedt, Viöl;
- PR1\_NFL\_104, Behrendorf;
- PR1\_NFL\_113, Arlewatt, Horstedt, Olderup, Schwesing;
- PR1\_NFL\_122, Rantrum, Schwesing, Wester-Ohrstedt, Wittbek;
- PR1\_NFL\_125, Oldersbek, Ostenfeld (Husum), Rantrum, Winnert;
- PR1\_NFL\_135, Schwesing, Wester-Ohrstedt;
- PR1\_NFL\_303, Simonsberg;
- PR1\_NFL\_406, Bramstedtlund, Ladelund, Weesby;
- PR1\_NFL\_425, Bramstedtlund, Holt, Ladelund.

Kreis Schleswig-Flensburg, in folgenden Gemeinden:  
 PR1\_SLF\_029, Großenwiehe, Handewitt, Lindewitt, Meyn;  
 PR1\_SLF\_034, Lindewitt, Nordhackstedt;  
 PR1\_SLF\_043, Lindewitt, Nordhackstedt;  
 PR1\_SLF\_052, Lindewitt;  
 PR1\_SLF\_059, Jerrishoe, Wanderup;  
 PR1\_SLF\_065, Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Wanderup;  
 PR1\_SLF\_070, Jörl, Löwenstedt, Sollwitt;  
 PR1\_SLF\_080, Bollingstedt, Sieverstedt, Stolk;  
 PR1\_SLF\_092, Bollingstedt, Silberstedt;  
 PR1\_SLF\_102, Jübek, Silberstedt;  
 PR1\_SLF\_106, Schuby, Silberstedt;  
 PR1\_SLF\_109, Ellingstedt, Schuby, Silberstedt.

### Planungsraum II

Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Flächen im Planungsraum II, die sich gegenüber dem dritten Entwurf geändert haben:

Kreis Plön, in folgenden Gemeinden:

PR2\_PLO\_001, Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf;  
 PR2\_PLO\_006, Bendfeld, Fargau-Pratjau, Höhdorf, Krummbek, Stoltenberg; PR2\_PLO\_030, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf;  
 PR2\_PLO\_032, Bönebüttel, Rendswühren.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, in folgenden Gemeinden:

PR2\_RDE\_001, Dörphof;  
 PR2\_RDE\_003, Thumby;  
 PR2\_RDE\_012, Loose, Waabs;  
 PR2\_RDE\_033, Felm, Tüttendorf;  
 PR2\_RDE\_035, Holtsee;  
 PR2\_RDE\_039, Sehestedt;  
 PR2\_RDE\_046, Bovenau;  
 PR2\_RDE\_077, Jevenstedt, Schülpe b. Rendsburg;  
 PR2\_RDE\_082, Bokel, Emkendorf;  
 PR2\_RDE\_126, Gnutz, Schülpe b. Nortorf, Timmaspe;  
 PR2\_RDE\_137, Gnutz, Timmaspe;  
 PR2\_RDE\_139, Beringstedt, Gokels, Lütjenwestedt, Seefeld, Todenbüttel PR2\_RDE\_145, Aukrug, Gnutz;  
 PR2\_RDE\_155, Aukrug, Wasbek;  
 PR2\_RDE\_314, Aukrug, Ehndorf, Wasbek;  
 PR2\_RDE\_316, Arpsdorf, Padenstedt;  
 PR2\_RDE\_317, Padenstedt.

### Planungsraum III

Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Flächen im Planungsraum III, die sich gegenüber dem dritten Entwurf geändert haben:

Kreis Dithmarschen, in folgenden Gemeinden:

PR3\_DIT\_007, Bergewörden, Delve, Hennstedt, Hollingstedt, Süderstapel;  
 PR3\_DIT\_013, Hemme, Stelle-Wittenwurth;  
 PR3\_DIT\_023, Norddeich, Schülpe, Wesselburenkoog;  
 PR3\_DIT\_025, Neuenkirchen, Oesterwurth, Schülpe, Wesselburen;

PR3\_DIT\_051, Lieth, Lohe-Rickelshof, Norderwörden, Wörden;  
 PR3\_DIT\_063, Hemmingstedt, Lieth, Wörden;  
 PR3\_DIT\_066; Albersdorf, Arkebek, Tensbüttel-Röst;  
 PR3\_DIT\_089, Barlt, Busenwurth, Gudendorf;  
 PR3\_DIT\_094, Friedrichskoog, Kronprinzenkoog;  
 PR3\_DIT\_095, Barlt, St. Michaelisdonn, Volsemehusen;  
 PR3\_DIT\_101, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog;  
 PR3\_DIT\_103, Diekhusen-Fahrstedt, Marne, Volsemehusen;  
 PR3\_DIT\_110, Brunsbüttel, Neufeld, Schmedeswurth.

Kreis Herzogtum Lauenburg, in folgenden Gemeinden:

PR3\_LAU\_006, Lasbek, Steinburg, Stubben;  
 PR3\_LAU\_014, Schiphorst, Steinburg, Stubben;  
 PR3\_LAU\_033, Alt Mölln, Bälau, Panten, Poggensee.

Kreis Ostholstein, in folgenden Gemeinden:

PR3\_OHS\_001, Fehmarn;  
 PR3\_OHS\_010, Gremersdorf, Heiligenhafen;  
 PR3\_OHS\_028, Göhl, Heringsdorf;  
 PR3\_OHS\_029, Wangels;  
 PR3\_OHS\_033, Harmsdorf, Lensahn, Oldenburg in Holstein;  
 PR3\_OHS\_040, Grömitz, Riepsdorf;  
 PR3\_OHS\_050, Grömitz, Schashagen;  
 PR3\_OHS\_057, Bosau;  
 PR3\_OHS\_059, Ahrensböck, Bosau, Glasau, Süsel;  
 PR3\_OHS\_062, Scharbeutz, Süsel;  
 PR3\_OHS\_063, Ahrensböck, Scharbeutz, Süsel;  
 PR3\_OHS\_064, Ahrensböck;  
 PR3\_OHS\_068, Scharbeutz;  
 PR3\_OHS\_069, Ahrensböck, Scharbeutz;  
 PR3\_OHS\_081, Stockelsdorf.  
 PR3\_OHS\_420, Fehmarn.

Kreis Pinneberg, in folgenden Gemeinden:

PR3\_PIN\_001, Bokel.

Kreis Segeberg, in folgenden Gemeinden:

PR3\_SEG\_003, Damsdorf, Schmalensee, Stocksee, Tärbek;  
 PR3\_SEG\_019, Arpsdorf, Hasenkrug, Hardebek;  
 PR3\_SEG\_032, Föhrden-Barl, Hitzhusen, Weddelbrook;  
 PR3\_SEG\_040, Bebensee, Leezen, Mözen, Schwissel;  
 PR3\_SEG\_042, Bahrenhof, Bühnsdorf, Feldhorst, Neuengörs, Rehhorst;  
 PR3\_SEG\_052, Kaltenkirchen, Nützen, Schmalfeld;  
 PR3\_SEG\_302, Gönnebek, Groß Kummerfeld, Rendswühren;  
 PR3\_SEG\_327, Heidmoor, Lentföhrden, Nützen.

Kreis Steinburg, in folgenden Gemeinden:

PR3\_STE\_005, Christinenthal, Oldenborstel, Puls;  
 PR3\_STE\_010, Besdorf, Holstenniendorf;  
 PR3\_STE\_027, Arpsdorf, Brokstedt, Willenscharen;  
 PR3\_STE\_051, Ottenbüttel;  
 PR3\_STE\_056, Moorhusen, Neuendorf-Sachsenbande;  
 PR3\_STE\_060, Ecklak, Landscheide;  
 PR3\_STE\_063, Breitenberg, Wittenbergen;

PR3\_STE\_072, Beidenfleth, Dammfleth, Stördorf;  
 PR3\_STE\_075, Bokel, Hingstheide, Wulfsmoor;  
 PR3\_STE\_083, Hohenfelde, Rethwisch;  
 PR3\_STE\_089, Grevenkop, Hohenfelde, Neuenbrook;  
 PR3\_STE\_093, Hohenfelde, Horst (Holstein);  
 PR3\_STE\_096, Krempe, Krempe;  
 PR3\_STE\_099, Sommerland;  
 PR3\_STE\_501, Nortorf.

Kreis Stormarn, in folgenden Gemeinden:

PR3\_STO\_004, Travenbrück;  
 PR3\_STO\_304, Bad Oldesloe, Feldhorst.

Die Planunterlagen umfassen:

- Entwürfe der Rechtsverordnungen zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I (Kapitel 5.8), II (Kapitel 5.7) und III (Kapitel 5.7) (jeweils Sachthema Windenergie an Land),
- Vierter Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I (Kapitel 5.8), II (Kapitel 5.7) und III (Kapitel 5.7) (jeweils Sachthema Windenergie an Land) und jeweils inkl. Begründung,
- Karten der Planungsräume I bis III zu dem vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne (jeweils Sachthema Windenergie an Land),
- Datenblätter der Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung für die Flächen, die sich gegenüber dem dritten Entwurf geändert haben.
- Umweltberichte zum vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie an Land) nebst FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu besonderen Schutzgebieten.

Die Umweltberichte enthalten Umweltprüfungen gemäß § 8 ROG. Es werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Änderungen der Raumordnungspläne auf die Umwelt haben können, erfasst, beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der geplanten Änderungen der Raumordnungspläne auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen beziehen sich auf die in dem Planentwurf ausgewiesenen Vorrangge-

bierte, die ganz oder teilweise im Umgebungsbereich, von 300 bis 1.200 Meter um solche EU-Vogelschutzgebiete liegen, in denen windkraftsensible Vogelarten Bestandteil der Erhaltungsziele sind, und ermitteln mögliche Beeinträchtigungen.

Stellungnahmen können in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden. Das Beteiligungsverfahren zu dem vierten Entwurf wird auch als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 24. September 2020 bis zum 23. Oktober 2020 (einschließlich) durchgeführt. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Verfügung stehende Online-Beteiligungsportal unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung) zu nutzen.

Stellungnahmen können innerhalb der Beteiligungsfrist zudem per E-Mail an [windenergiebeteiligung@im.landsh.de](mailto:windenergiebeteiligung@im.landsh.de) oder per Post an die Adresse

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
 Abteilung Landesplanung und ländliche Räume  
 Düsternbrooker Weg 92  
 24105 Kiel

gesendet werden.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz können im Online-Beteiligungsportal oder bei der Landesplanungsbehörde unter der oben genannten Adresse eingesehen werden.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am 23. Oktober 2020 sind nach der gesetzlichen Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen zum Aufstellungsverfahren sowie die synoptische Aufbereitung der zu dem dritten Planentwurf fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen finden Sie unter: [www.schleswig-holstein.de/windenergie](http://www.schleswig-holstein.de/windenergie). Der Landesplanungsbehörde liegen umweltbezogene Stellungnahmen und Fachgutachten von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter und zu den Energiezielen vor.



### Änderungen

	Code		Gemeinde 1	Gemeinde 2	Gemeinde 3	Amt / Ämter	Größe (ha) Kreis RD-ECK	
1	PR2_RDE_	001	Dörphof			Schlei-Ostsee	(neu)	51,6
2	PR2_RDE_	003	Thumby			Schlei-Ostsee	(neu)	64,8
3	PR2_RDE_	012	Loose	Waabs		Schlei-Ostsee	(+ 1,7)	166,9
4	PR2_RDE_	033	Tüttendorf	Felm		Dänischer Wohld	(- 2,3)	117,3
5	PR2_RDE_	035	Holtsee			Hüttener Berge	(+ 3,3)	74,9
6	PR2_RDE_	039	Sehestedt			Hüttener Berge	(neu)	32,6
7	PR2_RDE_	046	Bovenau			Eiderkanal	(+ 0,2)	152,0
8	PR2_RDE_	077	Schülp b. R.	Jevenstedt		Jevenstedt	(- 1,2)	38,6
9	PR2_RDE_	082	Bokel	Emkendorf		Nortorfer Land	(+ 8,7)	30,3
10	PR2_RDE_	126	Gnutz	Schülp b. N.	Timmaspe	Nortorfer Land		85,9
11	PR2_RDE_	137	Gnutz	Timmaspe		Nortorfer Land	(neu)	180,5
12	PR2_RDE_	139	Lütjenwestedt	Gokels	Seefeld	Mittelholstein	(- 16,2)	103,8
13	PR2_RDE_	145	Aukrug			Mittelholstein	(+ 6,3)	73,7
14	PR2_RDE_	155	Aukrug	Wasbek		Mittelholstein, Wasbek (amtsfrei)	(+ 14,4)	55,4
15	PR2_RDE_	314	Aukrug	Ehndorf	Wasbek	Mittelholstein, Wasbek (amtsfrei)	(+ 8,1)	179,3
16	PR2_RDE_	316	Arpsdorf	Padenstedt		Mittelholstein	(-15,3)	85,2
17	PR2_RDE_	317	Padenstedt			Mittelholstein	(+ 3,2)	34,5
	PR3_SEG_	019	Arpsdorf	Hasenkrug	Hardebek	Mittelholstein, Bad Bramst. L.	(- 1,0)	0,0
							(+ 339,4)	1527,3

keine Änderungen und nicht Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung

	Code		Gemeinde 1	Gemeinde 2	Gemeinde 3	Amt / Ämter	Größe (ha) Kreis RD-ECK
18	PR2_RDE_	007	Waabs			Schlei-Ostsee	36,5
19	PR2_RDE_	009	Loose	Rieseby		Schlei-Ostsee	100,8
20	PR2_RDE_	013	Rieseby			Schlei-Ostsee	5,7
21	PR2_RDE_	025	Altenhof	Holtsee		Schlei-Ostsee, Hüttener Berge	161,6
22	PR2_RDE_	026	Gettorf	Osdorf		Dänischer Wohld	16,0
23	PR2_RDE_	029	Owschlag			Hüttener Berge	81,2
24	PR2_RDE_	034	Holtsee	Lindau	Neudorf-Bornstein	Hüttener Berge, Dänischer Wohld	56,0
25	PR2_RDE_	038	Owschlag			Hüttener Berge	56,7
26	PR2_RDE_	040	Neuwittenbek	Tüttendorf		Dänischer Wohld	42,9
27	PR2_RDE_	042	Holtsee	Lindau		Hüttener Berge, Dänischer Wohld	88,9
28	PR2_RDE_	056	Quarnbek			Achterwehr	42,5
29	PR2_RDE_	060	Bredenbek	Haßmoor		Achterwehr, Eiderkanal	85,7
30	PR2_RDE_	061	Bredenbek	Haßmoor		Achterwehr, Eiderkanal	19,8
31	PR2_RDE_	064	Hohn	Elsdorf-Westermühlen	Fockbek	Hohner Harde, Fockbek	256,4
32	PR2_RDE_	067	Schülldorf			Eiderkanal	27,8
33	PR2_RDE_	068	Schülldorf			Eiderkanal	36,6
34	PR2_RDE_	074	Flintbek			Flintbek	19,3
35	PR2_RDE_	075	Elsdorf-Westermühlen	Hamdorf		Hohner Harde	88,3
36	PR2_RDE_	080	Bokel	Emkendorf		Nortorfer Land	111,7
37	PR2_RDE_	083	Bokel			Nortorfer Land	35,2
38	PR2_RDE_	086	Jevenstedt			Jevenstedt	80,5
39	PR2_RDE_	087	Jevenstedt			Jevenstedt	59,9
40	PR2_RDE_	090	Jevenstedt			Jevenstedt	31,0
41	PR2_RDE_	094	Bokel	Brammer	Ellerdorf	Nortorfer Land	98,7
42	PR2_RDE_	100	Ellerdorf	Nortorf		Nortorfer Land	20,2
43	PR2_RDE_	104	Luhnstedt	Bargstedt		Jevenstedt, Nortorfer Land	18,6
44	PR2_RDE_	106	Bissee	Groß Buchwald		Bordesholm	61,0
45	PR2_RDE_	114	Loop	Schönbek	Neumünster	Bordesholm, Neumünster (kreisfrei)	35,6
46	PR2_RDE_	117	Loop			Bordesholm	15,0

	Code		Gemeinde 1	Gemeinde 2	Gemeinde 3	Amt / Ämter	Größe (ha) Kreis RD-ECK
47	PR2_RDE_	118	Groß Buchwald	Negenharrie		Bordesholm	72,1
48	PR2_RDE_	121	Gnutz	Schülp b. N.	Timmaspe	Nortorfer Land	42,5
49	PR2_RDE_	122	Steenfeld	Hanerau-Hardemarschen	Oldenbüttel	Mittelholstein	143,2
50	PR2_RDE_	130	Krogaspe	Loop		Nortorfer Land, Bordesholm	57,7
51	PR2_RDE_	132	Gnutz			Nortorfer Land	74,9
52	PR2_RDE_	136	Remmels	Nienborstel		Mittelholstein	31,0
53	PR2_RDE_	140	Nienborstel	Osterstedt		Mittelholstein	45,1
54	PR2_RDE_	142	Bornholt	Beldorf	Steenfeld	Mittelholstein	118,7
55	PR2_RDE_	144	Bendorf	Thaden		Mittelholstein	238,3
56	PR2_RDE_	158	Bornholt	Bendorf		Mittelholstein	18,1
57	PR2_RDE_	159	Wapelfeld	Jahrsdorf	Hohenwestedt	Mittelholstein	25,5
58	PR2_RDE_	164	Padenstedt			Mittelholstein	20,9
59	PR2_RDE_	301	Gammelby	Rieseby		Schlei-Ostsee	42,2
							2720,3

<b>Fläche Vorranggebiete insgesamt</b>	4247,6
--	--------



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

## **Stellungnahme zum Vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III des Landes Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)**

Zum dritten Entwurf hatte der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stellungnahme abgegeben, auf die zunächst verwiesen wird. Der vierte Entwurf beschränkt sich auf die gegenüber dem vorherigen Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen.

## **Zur Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Online-Beteiligung Landesplanung Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP), Sachthema Windenergie an Land, Dritter Planentwurf November 2019**

Die pauschale Annahme der Landesplanung der Gesamthöhe einer Referenzanlage mit 150 m wird nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde der tatsächlichen Höhenentwicklung nicht bzw. nicht mehr gerecht (vergl. Synopse, S. 306). So werden in einer Gemeinde des Kreises Rendsburg-Eckernförde beispielsweise aktuell sechs WKA mit einer Gesamthöhe von jeweils 247 m geplant. Das sind extrem hohe Anlagen mit einem dementsprechend sehr großen optischen und akustischen Wirkungsgebiet. Das bisher größte Windrad der Welt steht in Gaildorf bei Stuttgart (Gesamthöhe 246,5 m; Turmhöhe 178 m; GE 3.4-137).

Ein besonders wichtiges Ziel des Schutzes von Kulturdenkmälern ist es, historische Zusammenhänge zu veranschaulichen. Kulturdenkmäler, die in besonderer Weise Zeugnis über die kulturelle Entwicklung unseres Landes geben, müssen in einer angemessenen Umgebung erhalten werden. WKA in der Umgebung von Kulturdenkmälern können deren Eindruck beeinträchtigen, schlimmstenfalls wesentlich im Sinne von § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes.

## **Zum Textteil zu dem vierten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land)**

Begründung, B zu 5.7.3 (2), S. 15

Das geplante Vorranggebiet PR2\_RDE\_029 befindet sich nördlich der Ortslage der Gemeinde Owschlag. Die Heraufsetzung einer zulässigen Gesamthöhe von bislang 100 m auf nunmehr 150 m wird angesichts der angrenzenden Welterbestätte Danewerk und Haithabu kritisch beurteilt.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
**Förde Sparkasse**  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
**Sparkasse Mittelholstein**  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB  
**Postbank Hamburg**  
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

## **Zum Umweltbericht zu dem vierten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land)**

Der geringfügig veränderte Umweltbericht berücksichtigt die fachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Aussage in der Synopse nicht. Entsprechend wird die Stellungnahme zum dritten Entwurf aufrechterhalten.

Der fast unverändert vorgelegte Umweltbericht ignoriert gleichermaßen die fachliche Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum 3. Entwurf. Die Aussage in der Synopse, dass die Argumente aus der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt werden, kann nicht nachvollzogen werden, da keine Anpassung erfolgt ist. Entsprechend werden die Stellungnahmen zu den Talraumkulissen und Wasserschutzgebieten vollumfänglich aufrechterhalten.

### **3.3 Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen**

Es fehlt weiterhin die Berücksichtigung der Moorkulisse und der Maßnahmenflächen Moore (siehe Tabelle 5).

Die Biodiversitätsstrategie sowie das im Kapitel 3.2 aufgelistete Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuelle CO<sub>2</sub> emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO<sub>2</sub> Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden.

In der Stellungnahme zum ersten und zum zweiten Entwurf wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, diese bleibt aber weiterhin unberücksichtigt.

Die Errichtung von WKA innerhalb der ausgewiesenen Moorkulisse ist als ein Ausschlusskriterium für eine Moorrenaturierung zu werten, da es durch die notwendigen Vernässungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Statik der WKA kommen kann. Dieser Zielkonflikt sollte betrachtet und transparent abgewogen werden, da er diametral zum Ziel des Klimaschutzes steht.

#### **4.3.1 Europäische Schutzgebiete**

Die zu berücksichtigenden Natura 2000 Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 8 und 9 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. V. m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich vorgeschrieben, wenn sie geeignet sind, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

#### **4.5.2 Wasserflächen, Schutzstreifen und Talräume (siehe auch 2.5.2.35 Gesamträumliches Plankonzept)**

Im Umweltbericht werden bei den Talräumen nur Flächen an natürlichen und erheblich veränderten Gewässern erfasst, welche durch eine regelmäßige Vernässung, eine natürliche Laufveränderung und -verlegung der Gewässer und/oder eine autotypische Gehölzentwicklung gekennzeichnet sind. Der gewählte Terminus orientiert sich an der WRRL (natürliche und erheblich veränderte Gewässer), inhaltlich werden der Zweck und die Ziele der WRRL jedoch teilweise missachtet. Es werden nur Talräume im Zuge der Ausweisung der Windvorranggebiete be-

trachtet, welche schon durch o. a. Eigenschaften gekennzeichnet sind. Die Auswahl der berücksichtigten bzw. der nicht berücksichtigten Wasserkörper ist nicht nachvollziehbar.

Es wird somit weder das Verschlechterungsverbot nach WRRL noch das Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Ziele nach WRRL (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial) vollumfänglich beachtet.

Bei der Festsetzung der Vorranggebiete sind alle Wasserkörper gemäß EU-WRRL und die zugehörigen Talräume zwingend zu berücksichtigen. Die Liste der zu berücksichtigten Wasserkörper ist auf der Internetseite des MELUND nachzulesen:

[http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrri/massnahmen\\_db/md\\_wk\\_rw\\_liste.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrri/massnahmen_db/md_wk_rw_liste.php)

Die Abbildung 15 ist entsprechend den Vorgaben des MELUND um die Talraumkulisse der Wasserkörper der WRRL zu ergänzen. Die Einzelfallprüfungen (Datenblätter Abwägungsbereich für die Windenergienutzung) sind somit teilweise zu überarbeiten (siehe auch Stellungnahme zu 6.1.3 in Verbindung mit 6.1.6).

#### 4.5.3 Wasserschutzgebiete

(siehe auch 2.3.2.6 Gesamträumliches Plankonzept)

Das festgesetzte Wasserschutzgebiet *Bordesholm* (WSG Nr. 13 von 1990) im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nicht aufgeführt. Auch wenn nur die Zonen I und III in der Wasserschutzgebietsverordnung festgesetzt wurden, ist das WSG zu berücksichtigen. Durch den Verzicht auf Zone II im Ausweisungsverfahren fällt die Zone I wesentlich größer aus und entspricht fachlich einer Zusammenführung der Zonen I und II. Somit sind die fachlichen Grundlagen gemäß dem Plankonzept gegeben, und das WSG ist mit der festgesetzten Zone I zu berücksichtigen.

#### 4.6 Klima und Luft

Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von WKA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u. U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen, damit einhergehend fortgesetzten CO<sub>2</sub> Emissionen.

#### 6.1.3 Übersicht der betroffenen Abwägungskriterien

in Verbindung mit

##### 6.1.6 Boden/Fläche und Wasser

Unter 6.1.3 und 6.1.6 wird aufgeführt, dass bei der Einzelfallprüfung der Vorranggebiete eine Betroffenheit der Talräume nicht vermieden werden kann. Es wird anerkannt, dass die Anlage von WKA und ihrer Bestandteile in der Talraumkulisse generell dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot nach WRRL entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall auf der Genehmigungsebene zu prüfen und auszuschließen. Gemäß den Hinweisen zum Genehmigungsverfahren in den Datenblättern bedarf es der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur Zulassung von WKA in den Talräumen.

Somit werden Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, welche im Genehmigungsverfahren gemäß Vorgaben des MELUND generell durch die unteren Wasserbehörden abzulehnen sind und somit nicht für die Aufstellung von WKA zur Verfügung stehen. Insbesondere da nicht das gesamte reduzierte Gewässernetz gemäß EU-WRRL berücksichtigt wird, ist dieser Widerspruch durch den Planaufsteller auszuräumen.

### 6.2.1 WKA im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes

Dieser Grundsatz ermöglicht ausnahmsweise die Errichtung bzw. Änderung von WKA in der Nähe von bekannten Seeadlerbrutplätzen in einem Abstand von weniger als 3.000 m. Die Ausnahmen sind zu konkretisieren durch beispielsweise Angaben zu Brutstetigkeit, Habitatausstattung, Angaben zum Horststandort, anlagenbedingte Parameter.

### 6.3.1 Betroffenheit von FFH-Gebieten

FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereichs führt laut Umweltbericht nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes. Das Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nur gegeben sind, wenn das Erhaltungsziel den Schutz von Fledermäusen umfasst, wird widersprochen und sollte durch konkrete, gebietspezifische FFH Prüfungen vorgenommen werden. Ein pauschaler Ausschluss der Beeinträchtigung und somit eine stets vorhandene FFH Verträglichkeit ist eine nicht nachvollziehbare Priorisierung von Windkraftvorhaben.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich der Einhaltung des Schutzes des Netzes NATURA 2000 ist insbesondere bei der Beantragung und Durchführung von anderen Vorhaben außerhalb von Windkraftvorhaben nicht fachlich haltbar.

### 6.4 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes

Im letzten Absatz wird postuliert, dass bei einem nachgewiesenen artenschutzrechtlichen Konflikt schließlich auch im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden „muss“. Dieser Zwang ist weder fachlich noch rechtlich begründet, insbesondere da in demselben Satz als Konsequenz zum Artenschutzkonflikt auch dargestellt wird, dass ein Vorranggebiet dann nicht vollständig ausgenutzt werden könnte (kann). Der Einzelfall, der zu einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zwingt, sollte dann hier konsequenterweise definiert werden, da er der Ebene der Genehmigungsplanung vorgreift.

## **Zu den Datenblättern Planungsraum II, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Sofern auch archäologische Kulturdenkmale, insbesondere vorgeschichtliche Grabhügel, von geplanten Vorranggebieten betroffen sind, wird das nachfolgend festgestellt. Zur näheren Erläuterung dieses Sachverhaltes siehe auch (jeweils) Ausführungen zu PR2\_RDE\_314.

Belange des Denkmalschutzes können im Einzelfall Vorrang vor der Errichtung von WKA haben, da diese auch an andere Stelle errichtet werden können (OVG Koblenz, Urteil v. 3.7.2002, Az.: 8 A 10228/02, nicht veröffentlicht). Der gesamte Kreis Rendsburg-Eckernförde gilt als mindestens ausreichend windhöflich, während die Kulturdenkmale ortsgebunden sind und ihre denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen können, wogegen die WKA nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind.

U. a. ist die Halbinsel *Schwansen* als Historische Gutslandschaft zu bezeichnen. Relativ viele historische Güter sind denkmalgeschützt; rücken WKA zu dicht an diese heran, entstehen Konflikte mit dem Schutz der Kulturdenkmale. Die Halbinsel *Schwansen* eignet sich daher nur bedingt für Vorranggebiete für die Windenergie.

Die (nachfolgend benannten) denkmalrechtlich problematischen Flächen bedürfen einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmälern erheblich reduziert werden.

Grundsätzliche Hinweise zu Gewässern II. Ordnung:

Innerhalb der Vorranggebiete sind eine Vielzahl von Gewässern II. Ordnung vorhanden. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich. Hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m (teilweise 7,0 m) unzulässig ist.

Gemäß Stellungnahme des Landes ist dies unproblematisch und kann grundsätzlich durch Standortoptimierung im Genehmigungsverfahren gelöst werden. Dem wird widersprochen, da in laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren durch den Ausschluss von Talraumkulissenflächen in Verbindung mit zu berücksichtigenden weiteren Verbandsgewässern eine Umsetzung der vorgesehenen Anzahl von WKA in einzelnen Vorranggebieten nicht mehr möglich ist. Somit wird in den anstehenden Genehmigungsverfahren seitens der Antragsteller ein Bedarf zur Nutzung der Flächen der Talraumkulissen ausgelöst und der Konflikt bewusst auf die Genehmigungsebene verlagert. Die Weigerung des Landes zur Berücksichtigung aller Talraumkulissen der EU-WRRL Gewässer führt zusätzlich zu erheblichen Planungsfehlern und Planungsverzögerungen bei den betroffenen Vorranggebieten.

Bei der Standortauswahl der WKA innerhalb der Vorranggebiete ist zwingend das amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein (AWGV) in Verbindung mit den Satzungen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu beachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei verrohrten Gewässern die genaue Lage vor Ort zu überprüfen ist.

PR2\_RDE\_001

Das Vorranggebiet befindet sich in Sichtachse der denkmalgeschützten Park- und Alleenanlage sowie des Herrenhauses des Gutes *Karlsburg*. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde insbesondere der Blick durch die Allee auf das Herrenhaus gestört werden. In einer Gesamtbetrachtung würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

Artenschutzfachlich sind Konflikte zu erwarten. Für das Waldgebiet *Karlsburger Holz* liegen Brutnachweise für Uhu und Wespenbussard vor. Generell muss für die Halbinsel *Schwansen* ein Vorrang für Vogelzug aufgrund der Verbundfunktion zwischen *Schlei* und Ostseeküste kritisch geprüft werden. Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE 1425-301 „*Karlsburger Holz*“ ist es u. a., Höhlenbäume sowie den historischen Waldbestand von Eichen und Buchen zu erhalten, der Managementplan (MaP) sieht die Entwicklung von Altholzinseln vor. Diese Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für Seeadler. Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt und zeugen sowohl von dichtem Seeadlerbesatz als auch von einer besonderen Habitateignung. Hierzu gehören verbindend auch *Schlei*, Ostsee und die zahlreichen Seen. In 3 km Entfernung liegt das NSG *Schwansener See*.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung ausgewiesen.



In einem Teilbereich des Vorranggebietes befindet sich die Talraumkulisse des verrohrten Gewässers III des WBV *Schwansener See* (Wasserkörper ec\_01\_a). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_003

Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gutes *Grünholz* und von zehn Wohnhäusern und der ehemaligen Schule von *Börentwedt*. Diese Objekte sind denkmalgeschützt und in die Denkmalliste eingetragen. Das Gut mit dem Herrenhaus, den Scheunen, dem Torhaus und dem Gutspark ist aus denkmalfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

Die südlich des FFH-Gebietes „Karlsruher Holz“ gelegene Fläche wird durch Knicks und prägnante Baumreihen zerteilt. Das geplante Vorranggebiet liegt zudem in einem Komplex von Kleingewässern. Aufgrund der Habitatsignung für Fledermäuse (hier insbesondere Vernetzungsfunktion) ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung ausgewiesen.

#### PR2\_RDE\_012

Das Vorranggebiet ist dreiteilig.

zur nördlichen Fläche:

Diese Fläche befindet sich u. a. im denkmalrechtlichen Umgebungsbereich der geschützten und in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale Kirche *Waabs* und mehreren Rundhügeln und Langbetten (archäologische Kulturdenkmale) südlich und östlich des Gutes *Rotensande*. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

zur mittleren und westlichen Fläche:

Diese Fläche befindet sich u. a. im denkmalrechtlichen Umgebungsbereich der geschützten und in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale der Gutsanlage *Ludwigsburg*, mehreren Rundhügeln und Langbetten (archäologische Kulturdenkmale) südlich des Gutes *Rotensande* (kürzeste Entfernung ca. 922 m) und dem Langbett *Karlsminde* (kürzeste Entfernung ca. 1225 m). Die kürzeste Entfernung von den Denkmalen des Gutes *Ludwigsburg* beträgt lediglich ca. 800 m. Die wichtigsten Kulturdenkmale des Gutes sind das Herrenhaus, das Torhaus, das Krummhaus Eckbau Nord, das Krummhaus Eckbau Süd und der Gutspark. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei ist erschwerend zu bedenken, dass das sehr bedeutende Herrenhaus mit Landes- und Stiftungsgeldern aufwendig restauriert worden ist. Außerdem wurde das sich in exponierter Lage befindende Langbett *Karlsminde* (vorgeschichtlicher Grabhügel, archäologisches Kulturdenkmal) unter viel Aufwand wiederhergestellt (Einweihung durch den damals amtierenden Ministerpräsidenten). Die umgebende Kulturlandschaft der Denkmale würde weitgehend überformt und verfremdet werden.

zur Vorbelastung (s. Synopse zum dritten Entwurf, S. 400; man verweist dort auf insgesamt sechs WKA):

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass nach der Rechtsprechung eine Vorbelastung nicht automatisch zum Verlust der Denkmalwerte bzw. der Schutzwürdigkeit führt. Bereits vorhandene Eindrucksbeeinträchtigungen wirken sich nicht ohne weiteres begünstigend auf weitere geplante Beeinträchtigungen aus (Urteil VG Schleswig vom 07.07.2004, Az. 8 A 45/04; bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Grabhügels durch Bebauung führen – in diesem Fall – zur Versagung der Genehmigung, sodass keine weiteren Beeinträchtigungen hinzukommen; Beschluss VGH München v. 30.03.2016 – 22 ZB 15.1760; WKA in der Nähe eines Baudenkmals von herausragender Bedeutung; redaktioneller Leitsatz: Vorbelastungen entwerten die Gründe des Denkmalschutzes nicht, solange es überhaupt noch etwas zu schützen gibt. Einen in die gegenteilige Richtung weisenden Erfahrungssatz oder Rechtssatz, wonach die Erheblichkeit von abzuwehrenden Beeinträchtigungen der Denkmalwirkung umso geringer sei, je stärker diese Denkmalwirkung durch Vorbelastungen bereits geschmälert sei, gibt es nicht.).

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum dritten Entwurf wird in Teilen aufrechterhalten, da in der Abwägung seitens des Landes der Großteil der Anmerkungen nicht berücksichtigt wurde.

Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.

Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse.

Die geringfügige Erweiterungsfläche ist naturschutzfachlich ohne weiteren Belang.

#### PR2\_RDE\_033

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum dritten Entwurf wird vollumfänglich aufrechterhalten, da in der Abwägung die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Felmer Au* des WBV *Felmer Au* weiterhin ignoriert wird. Die Begründung, dass auf der Raumordnungsebene kleinere, lineare Strukturen nicht darstellbar sind und entsprechend nicht berücksichtigt werden können, ist abwegig, da bei einer Vielzahl von Windvorranggebieten die Talraumkulissen berücksichtigt wurden. Der Widerspruch in der Abarbeitung der Windvorranggebiete wurde in der Stellungnahme zum Umweltbericht unter 4.5.2 bereits aufgezeigt. Im Umweltbericht werden bei den Talräumen nur Flächen an natürlichen und erheblich veränderten Gewässern erfasst, welche durch eine regelmäßige Vernässung, eine natürliche Laufveränderung oder -verlegung der Gewässer und/oder eine autotypische Gehölzentwicklung gekennzeichnet sind. Der gewählte Terminus orientiert sich an der WRRL (natürliche und erheblich veränderte Gewässer), inhaltlich werden der Zweck und die Ziele der WRRL jedoch teilweise missachtet. Es werden nur Talräume im Zuge der Ausweisung der Windvorranggebiete betrachtet, welche schon durch o. a. Eigenschaften gekennzeichnet sind. Die Auswahl der berücksichtigten bzw. der nicht berücksichtigten Wasserkörper ist nicht nachvollziehbar. Es wird somit weder das Verschlechterungsverbot nach WRRL, noch das Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Ziele nach WRRL (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial) vollumfänglich beachtet.

Bei der Festsetzung der Vorranggebiete sind alle Wasserkörper gemäß EU-WRRL mit den zugehörigen Talräumen zwingend zu berücksichtigen. Die Liste der zu berücksichtigten Wasserkörper ist auf der Internetseite des MELUND nachzulesen:

[http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen\\_db/md\\_wk\\_rw\\_liste.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/md_wk_rw_liste.php) .

Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_039

Durch die räumliche Nähe zum FFH-Gebiet „Wittensee und angrenzende Niederungen“ als auch zum Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ ist ein hohes Konfliktrisiko bezüglich Wiesenvögel, Großvögel und Fledermäuse zu erwarten. Horstbäume relevanter Großvogelarten sind innerhalb des 3 km Radius nachgewiesen worden. Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben.

#### PR2\_RDE\_046

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der vielen geschützten Kulturdenkmale auf den Gutsanlagen *KlUVensiek* und *Osterrade* sowie dem *alten Eiderkanal* mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Des Weiteren sind ein vorgeschichtlicher Grabhügel mit großer Fernwirkung (Bovenau, Denkmalsbuch Nr. 2) und eine ehemalige Turmhügelburg (Bovenau, Denkmalsbuch Nr. 3) betroffen. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen z. T. unter 500 m (Gut *Osterrade*). Auch bei den weiter entfernten Denkmalen wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt werden. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

#### PR2\_RDE\_077

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum dritten Entwurf wird in Teilen aufrechterhalten, da folgende Anmerkungen in der Abwägung nicht berücksichtigt worden sind.

Die westliche Teilfläche liegt innerhalb der Moorkulisse. Beide Vorranggebiete sind von Gewässern und Knickstrukturen geprägt.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum dritten Entwurf wird bei dem geringfügig verkleinerten Vorranggebiet vollumfänglich aufrechterhalten.

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse der Gewässer NOK (Wasserkörper nok\_0) und *Jevenstedter Teichgraben* des WBV *Untere Jevenau* (Wasserkörper we\_19) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_082

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum dritten Entwurf wird vollumfänglich aufrechterhalten, da die Anregungen in der Abwägung nicht berücksichtigt worden sind.

Durch die Nähe zum NSG *Bokelholmer Fischteiche* sind aufgrund der besonderen Habitategie Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zum Vorranggebiet liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

#### PR2\_RDE\_126

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum dritten Entwurf wird vollumfänglich aufrechterhalten, da die folgende Anregung in der Abwägung nicht berücksichtigt worden ist.

Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder). Entlang der Redderstrukturen sind Fledermausvorkommen kartiert worden. Artenschutzfachlich sind Konflikte zu erwarten.

#### PR2\_RDE\_137

Die Fläche wird durch Knicks (überwiegend Redder) klein parzelliert. Im Süden und Westen liegen kleinräumige Teilbereiche innerhalb der Moorkulisse. Der südwestliche Teil des Vorranggebietes überplant zudem das entlang der *Höllenu* verlaufende Biotopverbundsystem.

Für die Ortschaft Gnutz ist ein Weißstorchvorkommen bekannt. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden funktionalen Beziehungen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten im Bereich der *Höllenu* ist von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

Eine artenschutzfachliche Prüfung nach den Empfehlungen von LLUR und MELUND durch einen nachweislich qualifizierten Fachgutachter ist im Genehmigungsverfahren festzusetzen (insbesondere Seeadler, Weißstorch).

#### PR2\_RDE\_139

Für das verbleibende Vorranggebiet wird weiterhin in der Abwägung die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Fuhlenau* (D) /44 des WBV *Haaleraugebiet* (Wasserkörper we\_16) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_155

Die Erweiterungsfläche der Vorrangfläche gegenüber dem dritten Entwurf ist wasserwirtschaftlich ohne Auswirkungen. In der Abwägung wird jedoch weiterhin die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Bredenbek* des WBV *Wasbek* (Wasserkörper ost\_10) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_314

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde in der Abwägung Berücksichtigung gefunden hat. Die genannte Einschränkung des Gebietes auf-

grund denkmalrechtlicher Belange fand bereits vor dem zweiten Entwurf statt und ist für den jetzigen Stand der Beurteilung nicht relevant. Im Gegensatz zum zweiten Entwurf haben sich die Bedingungen für die Kulturdenkmale weiter verschlechtert, da durch die Hinzunahme einer östlich gelegenen Potenzialfläche der Umgebungsschutz der vorgeschichtlichen Grabhügel von Ehndorf verletzt wird. Das geplante Vorranggebiet befindet sich nahe mehrerer denkmalgeschützter Grabhügel bei den Ortschaften Hochmoor und Ehndorf (Ensemble Ehndorf DB Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 8 mit geringstem Abstand von ca. 825 m sowie Einzeldenkmal Ehndorf DB Nr. 1 mit geringstem Abstand von ca. 502 m).

In einem Theater versteht man unter Kulisse das Bühnenbild. In Ehndorf sind die umgebende Landschaft und der Umgebungsbereich die Kulisse der vorgeschichtlichen Grabhügel. Und diese Kulisse würde ganz erheblich durch die Errichtung von vielen hohen WKA, die als Landmarken in das Landschaftsbild wirken werden, verändert. Die WKA werden u. a. zu einem Verlust an erlebbarer Landschaft führen. Bei dieser Landschaft handelt es sich zumindest teilweise um den denkmalrechtlichen Umgebungsbereich der in Rede stehenden Hügelgräber, die sich weit sichtbar aus der Ebene erheben.

Die Landschaft trägt zum erhaltenswerten Gesamteindruck des Gräberfeldes bei.

Das Erscheinungsbild der Umgebung der Grabhügel würde durch die vielen WKA derart verändert werden, dass eine die Gräber konstituierende Einbindung in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann, da die WKA ihren optischen Eindruck übertönen sowie ständig innerhalb des Denkmalensembles *Ehndorf* DB Nr. 2-8 und am Grabhügel *Ehndorf* DB Nr. 1 wahrnehmbar wären und dadurch die Erlebbarkeit der Denkmalwerte beeinflussen.

Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

#### PR2\_RDE\_317

Die Erweiterungsfläche ist gegenüber dem dritten Entwurf wasserwirtschaftlich ohne Auswirkungen. Weiterhin wird jedoch in der Abwägung die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Padenstedter Au* des WBV *Padenstedt* (Wasserkörper ost\_05c) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).